



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

-Nur per E-Mail-

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referate III B1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IIC1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 224
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Chef des Bundeskanzleramts
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Nationaler Normenkontrollrat
-Bundeskanzleramt-
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Der Beauftragte für Wirtschaftlichkeit in
der Verwaltung
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON OAR'in Ina Hippe
TEL +49 30 18615 6075
FAX
E-MAIL Ina.Hippe@bmwi.bund.de
AZ VIC2 - 62213/006#002

DATUM Berlin, 1. Dezember 2020

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Inf-
rastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam-
menarbeit und Entwicklung
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Presse- und Informationsamt der Bundesregie-
rung
Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

BETREFF Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung
HIER Ressortabstimmung gemäß § 45 Absatz 1 GGO;
rechtssystematische, rechtsförmliche und rechtssprachliche Prüfung gemäß § 46 GGO
ANLAGE Referentenentwurf nebst Vorblatt und Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung.

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes hat der Bund 2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung erlassen, nach der die Länder für ihre Leistungen Gebühren erheben. Die Gebührensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen wurde mit der am 30. April 2019 in Kraft getretenen Änderungsverordnung an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst. Die Gebührenanpassung der Schlüsselzahlen-
gruppe 16 „Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse“ wurde damals zurückgestellt. Sie wird nun zusammen mit der in Kürze in Kraft tretenden Fertigpackungsverordnung umgesetzt.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass **einige Aspekte der Mess- und Eichgebührenverordnung redaktionell angepasst werden müssen**. Hierfür haben die, für die

MessEGebV verantwortlichen, Länder einen neuen Referentenentwurf vorgelegt. Der Bund erhebt keine Gebühren.

Änderungsbedarfe werden u. a. gesehen zur

- Anpassung der Formulierungen an die Begrifflichkeiten der MessEV,
- Klarstellung bei mehreren Ermäßigungstatbeständen, um doppelte Ermäßigungen zu vermeiden,
- Anpassung der Nummernstruktur, z B. Schlüsselzahlnummer 11. „Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen“,
- Korrektur im Bereich der Selbsttätigen Kontrollwaagen, der sonst einen Anspruch auf eine, dem Kostendeckungsprinzip zuwiderlaufende, Ermäßigung begründet und
- Ergänzung einer neuen Tätigkeit im Bereich der Gasqualitätsmessung.

Die beabsichtigten Änderungen dienen dem besseren Verständnis und führen zu einer klareren und eindeutigen Rechtsanwendung. Die Gebühr selbst bleibt dabei in ihrer Höhe jeweils unverändert.

Es handelt sich um eine Ministerverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich bitte Sie

bis spätestens 8. Dezember 2020, Dienstschluss (Verschweigensfrist),

um Mitteilung, ob von Ihrer Seite zu wesentlichen Punkten des Entwurfs mit einer abweichenden Meinung zu rechnen ist und deshalb einer kurzfristigen Versendung an die genannten Adressaten widersprochen wird (§ 47 Absatz 1 Satz 2 GGO). Sofern sich Änderungswünsche auf einzelne Regelungen im Verordnungsentwurf beziehen, ohne den systematischen Ansatz im Grundsatz in Frage zu stellen, sollte dies einer Beteiligung der Länder und Verbände nicht entgegenstehen.

Ihre Stellungnahme zum beigefügten Verordnungsentwurf bitte ich

bis 8. Januar 2021, Dienstschluss,

an Ina.Hippe@bmwi.bund.de zuzuleiten.

BMJV wird ferner gebeten, die rechtssystematische, rechtsförmliche und rechtssprachliche Prüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO vorzunehmen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Hippe

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

A. Problem und Ziel

In der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) sollen einige Formulierungen und Ermäßigungstatbestände (doppelte Ermäßigung) den Begrifflichkeiten der Mess- und Eichverordnung (MessEV) angepasst werden. Zudem ist die Nummernstruktur der Schlüsselzahlen in einigen Fällen zu berichtigen.

Ein redaktioneller Fehler, der einen Anspruch auf eine, dem Kostendeckungsprinzip zuwiderlaufende Ermäßigung im Bereich der Selbsttätigen Kontrollwaagen begründet, muss korrigiert und eine neue Tätigkeit im Bereich der Gasqualitätsmessung muss ergänzt werden. Die beabsichtigten Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und führen zu einer klareren und eindeutigen Rechtsanwendung.

B. Lösung

Anpassung der Formulierungen und Nummerierungen, Beseitigung des redaktionellen Fehlers, sowie Ergänzung eines Gebührentatbestandes.

C. Alternativen

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die hiermit vorgenommene Anpassung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für Bund, Länder oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Gebührenverordnung enthält keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Die Korrektur, der durch einen redaktionellen Fehler irrtümlichen gewährten Ermäßigung, führt für die Wirtschaft zu Kosten in Höhe von ca. 1 Million Euro. Eine Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus ist nicht oder nur im überschaubaren Maße zu erwarten, da durch diese Korrektur nur die bis zur letzten Änderung der MessEGebV üblichen Kosten wieder anfallen. Die neue Tätigkeit bei der Bestimmung der Gasqualität führt für die Wirtschaft zu einer Kostenreduktion, weil der Kauf teurer Messgeräte vermieden wird.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), der zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Anlage der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift vor der Schlüsselzahl 2.2.4.1 werden nach dem Wort „angeschlossenem“ die Wörter „oder integriertem“ eingefügt.

(2) Bei der Schlüsselzahl 2.2.9.4 wird in der Spalte Sachgebiet das Wort „Beschaffheitsprüfung“ durch die Wörter „Prüfung der formalen Anforderungen“ ersetzt.

(3) Vor Schlüsselzahl E 2.2-1 wird folgende Zeile eingefügt: „Hinweis: H 2.2-5 Die Ermäßigungen E 2.2-1, E 2.2-2 und E 2.2-4 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.“

(4) Bei der Schlüsselzahl E 2.2-2 werden in der Spalte Sachgebiet die Wörter „Normalast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät“ durch die Wörter „Prüfmittel in geeigneter Form“ ersetzt.

(5) Bei der Schlüsselzahl E 2.2-4 wird in der Spalte Sachgebiet der Satz „Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2-2 oder E 2.2-3 gewährt wird.“ gestrichen.

(6) Bei der Schlüsselzahl 2.3.12.1 wird in der Spalte Sachgebiet das Wort „Beschaffheitsprüfung“ durch die Wörter „Prüfung der formalen Anforderungen“ ersetzt.

(7) Bei der Schlüsselzahl E 2.3.1 wird in der Spalte Sachgebiet die Angabe „2.3.2.1 bis 2.3.2.3,“ gestrichen.

(8) Vor der Schlüsselzahlengruppe 3 wird die folgende Schlüsselzahlenuntergruppe eingefügt:

„Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6: Zapfanlagen für unter Druck stehende Gase

Eichung und Befundprüfung

2.6.1.1 Zapfanlagen für Wasserstoff nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

2.6.2.1 Zapfanlagen für Erdgas nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...“

(9) Nach der Schlüsselzahl H 5.4-2 wird folgende Zeile eingefügt: „H 5.4-3 Die Gebühren für Zapfanlagen für Erdgas oder Wasserstoff werden nach den Schlüsselzahlen 2.6... erhoben.“

(10) Der Schlüsselzahl E 5.4-1 wird folgende Zeile vorangestellt: „H 5.4-5 Die Ermäßigungen E 5.4-1 bis E 5.4-3 schließen sich gegenseitig aus, es wird die höchste zutreffende Ermäßigung gewährt.“

(11) Die Zeile „5.4.1.7 für Wasserstoff nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...“ wird gestrichen.

(12) Bei der Schlüsselzahl E 5.4-2 wird in der Spalte Sachgebiet der Satz „Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.“ gestrichen.

(13) Bei dem Hinweis H 6.0-1 wird in der Spalte Sachgebiet nach der Angabe „6.0.1.1 bis 6.0.4.1“ die Angabe „und 6.0.7.1“ eingefügt.

(14) Bei der Schlüsselzahl 11.1.1.1 werden in der Spalte Sachgebiet die Wörter „Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal“ gestrichen.

(15) In der Schlüsselzahlengruppe 11 werden die folgenden Nummerierungen wie folgt geändert:

1. Die Schlüsselzahl „11.1.3.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.2.2“ ersetzt.
2. Die Schlüsselzahl „11.1.4.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.1“ ersetzt.
3. Die Schlüsselzahl „11.1.5.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.2“ ersetzt.
4. Die Schlüsselzahl „11.1.6.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.3“ ersetzt.
5. Die Schlüsselzahl „11.1.7.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.4“ ersetzt.
6. Die Schlüsselzahl „11.1.8.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.5“ ersetzt.
7. Die Schlüsselzahl „11.1.9.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.3.6“ ersetzt.
8. Die Schlüsselzahl „11.1.10.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.4.1“ ersetzt.
9. Die Schlüsselzahl „11.1.11.1“ wird durch die Schlüsselzahl „11.1.4.2“ ersetzt.

(16) Vor der Schlüsselzahl 11.1.3.1 werden als Überschrift die Wörter „Zusatzgebühren für weitere Prüfpunkte“ eingefügt.

(17) Bei der Schlüsselzahl 14.2.1.1 werden in der Spalte Sachgebiet vor dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „Bearbeitung eines Antrags und “ eingefügt.

(18) Nach der Schlüsselzahl 15.3.1.1 wird folgende Zeile eingefügt: „15.4.1.1 Entscheidung über die Genehmigung und Überwachung von Gasbeschaffenheitsverfolgungssystemen bzw. Gasbeschaffenheitszuordnungssystemen für die Bestimmung des Brennwertes und weiterer Beschaffenheitswerte von Gas gemäß § 25 Nummer 4 der Mess- und Eichverordnung nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf Grund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes wurde im Jahre 2015 die Mess- und Eichgebührenverordnung geschaffen, mit der die bisher geltende Eichkostenverordnung abgelöst wurde. Die Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen müssen regelmäßig und zeitnah an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Letztmalig wurden die Gebühren mit durch Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 30. November 2020 geändert. Auf Grund eines redaktionellen Fehlers der dem Grundsatz der Kostendeckungsprinzips widerspricht, der Aufnahme eines neuen Gebührentatbestandes aufgrund technischer Entwicklungen, sowie Klarstellungen und redaktionelle Umstrukturierungen die eine verbesserte Lesbarkeit und Handhabung gewährleisten, muss eine erneute Anpassung erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der MessEGebV entsprechen einige Formulierungen nicht dem Vokabular der MessEV oder können insbesondere bei Ermäßigungstatbeständen zu Missverständnissen (doppelte Ermäßigung) führen. Die Nummernstruktur der Schlüsselzahlen war in einigen Fällen unzutreffend.

Ein redaktioneller Fehler, der zu einer unberechtigten Ermäßigung geführt hat, muss korrigiert werden und eine neue Tätigkeit im Bereich der Gasqualitätsmessung musste ergänzt werden. Die beabsichtigten Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und führen zu einer klareren und eindeutigen Rechtsanwendung.

III. Alternativen

Zwar könnten die Länder jeweils Gebührenregelungen auf Landesebene treffen. Allerdings wünschen die Länder eine bundeseinheitliche Regelung.

Bundeseinheitliche Regelungen für die Gebührenerhebung der Landesbehörden sind im Bereich des Mess- und Eichrechts weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die hiermit vorgenommene Anpassung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG). Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist nicht ausgeschlossen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Völkerrechtliche Verträge sind von der Verordnung nicht berührt.

VI. Verordnungsfolgen

Durch die Verordnung werden die Landeseichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen kostendeckend erbringen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Mit dem Regelungsvorhaben ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Daher entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Bürokratiekosten. Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Die Korrektur, der durch einen redaktionellen Fehler irrtümlichen gewährten Ermäßigung, führt für die Wirtschaft zu Kosten in Höhe von 1 Mio. Euro. Eine Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus ist nicht oder nur im überschaubaren Maße zu erwarten, da durch diese Korrektur nur die bis zur letzten Änderung der MessEGebV üblichen Kosten wieder anfallen. Die neue Tätigkeit bei der Bestimmung der Gasqualität führt für die Wirtschaft zu einer Kostenreduktion, weil der Kauf teurer Messgeräte vermieden wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Verordnung sind keine weiteren Gesetzesfolgen verbunden.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Stammverordnung ist nicht befristet, so dass für die Änderungsverordnung eine Befristung ebenfalls nicht in Betracht kommt.

B. Besonderer Teil

Die Mess- und Eichgebührenverordnung ist in regelmäßigen Abständen auf die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen der Gebührentatbestände und der Gebührenhöhen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Ziel ist eine klare und eindeutige Rechtsanwendung, die eine bundesweite Kostendeckung unterstützt und damit die Vermeidung von zu niedrigen oder zu hohen Gebühren sicherstellt.

Zu Artikel 1 (Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung)

Zu Absatz 1

In der Praxis existieren Kassensysteme mit Waagen der Genauigkeitsklasse III. Die Waagen des Kassensystems sind entweder angeschlossen oder integriert. Die Formulierung dient der Klarstellung, dass die Schlüsselzahlengruppe für beide Varianten zum Einsatz kommt.

Zu Absatz 2

Es werden gemäß § 37 Absatz 1 der MessEV die formalen Anforderungen geprüft. Daher soll die in der MessEGebV verwendete Formulierung der in der MessEV entsprechen.

Zu Absatz 3

Der Hinweis H 2.2-5 soll nicht vorgesehene Doppelermäßigungen ausschließen. Die Ermäßigungssätze in diesem Bereich wurden unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips neu ermittelt.

Bei der Festsetzung der Ermäßigungssätze von 50 Prozent bei Eichungen im Amt, bzw. 30 Prozent und 35 Prozent bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Prüfmitteln, wurde die Erhöhung der Grundgebühr um den Rundfahrtzuschlag auf Grund der Anpassung an die Systematik „Grundgebühr und darauf Gewährung einer Ermäßigung bei Vorliegen bestimmter Ermäßigungstatbestände“ entsprechend berücksichtigt.

Doppelte Ermäßigungen waren bei der Kalkulation der Gebühren für die MessEGebV vom 30. April 2019 nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4

Die Formulierung wird an die treffendere Formulierung der Ermäßigung E 2.3-1 angepasst. Normallast und Belastungsgeräte sind beides Prüfmittel. In der bisherigen Formulierung wird angegeben, dass „Normallast in geeigneter Form oder Belastungsgeräte“ vorhanden sein müssen, es fehlt aber, dass auch Belastungsgeräte eine geeignete Form haben müssen. Die neue Formulierung „Prüfmittel in geeigneter Form“ hebt dieses Problem auf.

Darüber hinaus lässt die Formulierung „fachkundige Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder Belastungsgeräte“ mit einer und-oder-Satzverknüpfung die falsche Interpretation zu, dass eine Ermäßigung auch dann gewährt wird, wenn „nur“ Belastungsgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 5

Der Satz wird durch neuen Hinweis H 2.2-5 überflüssig.

Zu Absatz 6

Es werden gemäß § 37 Absatz 1 der MessEV die formalen Anforderungen geprüft. Daher soll die in der MessEV verwendete Formulierung auch in der MessEGebV Eingang finden.

Zu Absatz 7

In der MessEGebV vom 30. April 2019 wurden aufgrund eines redaktionellen Fehlers die selbsttätigen Kontrollwaagen nach den Schlüsselzahlen 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 in die Ermäsi-

gung E 2.3-1 mit aufgenommen. Die Gebührenkalkulation erfolgte bereits unter Berücksichtigung von der Gestellung von fachkundiger Hilfe und Prüfmittel, da Eichungen dieser Messgeräteart grundsätzlich mit fachkundiger Hilfe und gestellten Prüfmittel erfolgen.

Zu Absatz 8

Der Regelermittlungsausschuss hat Zapfsäulen für die Abgabe von Wasserstoff und Erdgas, mit denen nach Masse und nicht nach Volumen verkauft wird, dem Bereich 2 „Messgeräte zur Bestimmung der Masse“ zugeordnet. Dieser Systematik wird in der MessEGebV gefolgt.

Zu Nummer 1

Fortführung der in der MessEGebV sonst üblichen Systematik

Zu Nummer 2

Die Zuordnung der Zapfanlagen für Wasserstoff zu der Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4 wurde falsch gewählt. Die Zapfanlagen für Wasserstoff werden auf Grund des Aggregatzustandes des gemessenen Mediums mit der neuen Schlüsselzahl 2.6.1.1 in die „Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6 Zapfsäulen für unter Druck stehende Gase“ in der MessEGebV eingefügt.

Zu Nummer 3

Auf Grund der Ähnlichkeit zu Zapfanlagen für Wasserstoff werden die Zapfanlagen für Erdgas ebenfalls der „Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6 „Zapfsäulen für unter Druck stehende Gase“ mit der neuen Schlüsselzahl „2.6.2.1 Zapfanlagen für Erdgas“ zugeordnet. Die Abrechnung erfolgt nach Arbeitsaufwand.

Zu Absatz 9

Der neue Hinweis H 5.4-3 erleichtert die Suche nach den Gebühren für Wasserstoff und Erdgas, da diese bei den Kraftstoffzapfanlagen vermutet werden können und nicht unter der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.6...

Zu Absatz 10

Der neue Hinweis H 5.4-5 soll nicht vorgesehene Doppelermäßigungen ausschließen. Doppelermäßigungen schließen sich bei den Ermäßigungstatbeständen E 5.4-1 bis E 5.4.-3 überwiegend logisch aus.

Bei den zu prüfenden Kraftstoffzapfanlagen nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 ist bei der Ermäßigung für die Gestellung von fachkundiger Hilfe und Normalen berücksichtigt, dass im Verhältnis zu einer Rundfahrt ohne Terminbindung die Vorteile beim Aufwand für die Eichbehörden nur gering sind.

Zu Absatz 11

Der Satz wird durch neuen Hinweis H 5.4-5 überflüssig.

Zu Absatz 12

Der Hinweis H 6.0-1 wird ergänzt, da für die Eichung von Messwandlerzählern nach Schlüsselzahl 6.0.7.1 das Gleiche wie für die Eichung von Ein- und Mehrphasenwechselstromzähler nach den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 gilt.

Zu Absatz 13

Die Teilüberschrift kann auf Grund der Neustrukturierung der Schlüsselzahlengruppe 11 gemäß nachfolgendem Absatz 14 entfallen.

Zu Absatz 14

Die Schlüsselzahlengruppe 11 wurde neu strukturiert, um eine bessere Übersichtlichkeit für den Anwender zu gewährleisten. Eine Gebührenänderung ist mit dieser Neustrukturierung nicht verbunden. Zudem wurde die Schlüsselzahlensystematik an die Systematik anderer Bereiche der MessEGebV angepasst, z. B. Trennung von Grundgebühren und Zusatzgebühren unter Schlüsselzahlengruppe 3, dort 3.0.5... und 3.0.6...

Zu Absatz 15

Notwendige weitere Ergänzung zur Neustrukturierung in der Schlüsselzahlengruppe 11.

Zu Absatz 16

Bei der Schlüsselzahl 14.2.1.1 werden dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „Bearbeitung eines Antrags und “ vorangestellt. Im Rahmen des Stichprobenverfahrens stellt sich nach Antragstellung manchmal heraus, dass die Stichprobe nicht bis zu Ende durchgeführt wird, z. B. wenn Anträge im Laufe des Verfahrens vom Antragsteller zurückgezogen oder auf Grund fehlerhaften Vorgehens des Antragstellers zurückgewiesen werden.

Der Bearbeitungsaufwand ist auf Seiten der Eichbehörden in der Regel in den Fällen des Zurückziehens bzw. Zurückweisens des Antrags ähnlich groß wie im Vergleich zum Bearbeitungsaufwand bei Entscheidung über die Verlängerung der Eichgültigkeit auf Grund des Stichprobenverfahrens und entsprechender Bescheiderstellung.

Um deutlicher zu machen, dass auch die Antragsbearbeitung unabhängig vom Stichprobenverfahren gebührenfähig ist, ist die Änderung notwendig und entspricht damit ähnlich gelagerten Gebührentatbeständen, wie beispielsweise bei Schlüsselzahl 14.4.1.1.

Allein die bis zu Zurückziehung bzw. Zurückweisung gegebenenfalls verminderte Stichprobengröße kann zu Gebühreneinsparungen durch verminderten Aufwand gemäß Schlüsselzahl 14.2.1.2 führen.

Zu Absatz 17

Die Gasqualität im Netz wird immer häufiger durch Simulationssoftware bestimmt. Diese Verfolgungs- bzw. Zuordnungssysteme können die Brennwerte und weitere Gaskomponenten an den Ausspeisestellen ermitteln und für die Gasabrechnung den Endkunden zuordnen. Durch den Einsatz von Brennwertverfolgungssystemen können Netzbetreiber die Installation von Messtechnik oder die Brennwertanpassung durch Konditionierung einsparen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 25 Nummer 4 der MessEV, der die Ermittlung von Messwerten nach anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall auf der Grundlage der Nummer 6.3.2 des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“, erlaubt.

Die Genehmigungspflicht leitet sich aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 ab, die vom Regelermittlungsausschuss als Ausgestaltung des § 25 Nummer 4 der MessEV identifiziert wurde.

Die Brennwertverfolgungssysteme müssen vor ihrer Anwendung von den Eichbehörden genehmigt und folgend regelmäßig überwacht werden.

Für die Genehmigung ist eine vorherige, positive technische Prüfung des Systems durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erforderlich.